

# SATZUNG

vom 01. Oktober 2001

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen der Ortsgemeinden Herold und Ergeshausen

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 01. Okt. 2001 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 31.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Ortsgemeinde Ergeshausen erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine Benutzungsgebühr.

### § 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| (1) Bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen                          |       |
| für einen Tag  | 70 €  |
| für einen halben Tag   | 50 €  |
| zuzüglich Stromkosten (0,36 € je kWh)  |       |
| zuzüglich Wasser und Abwasser - pauschal -   | 10 €  |
| (2) Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale                  |       |
| zuzüglich Stromkosten (0,36 € je kWh)  | 55 €  |
| (3) Für die Übungsstunden der örtlichen Vereine wird   |       |
| je Verein eine jährliche Pauschale erhoben von   | 300 € |
| Feuerwehr (Schulungsraum im Keller)  | 115 € |
| Feuerwehr (Turnen-Gymnastik)   | 135 € |
| (4) Für die Benutzung bei Veranstaltungen wie Tanz, Karneval, Gesang usw. beträgt die pauschale Benutzungsgebühr | 120 € |
| zuzüglich Stromkosten (0,36 € je kWh)  |       |
| zuzüglich Wasser und Abwasser - pauschal -   | 10 €  |

- |   |        |
|---|--------|
| (5) Die Benutzungsgebühr für einen Frühschoppen und dergleichen beträgt für einen Tag | 70 €   |
| zuzüglich Stromkosten (0,36 € je kWh)   |        |
| zuzüglich Wasser und Abwasser - pauschal -  | 10 €   |
| (6) Für den Thekenraum (Vorraum)  | 40 €   |
| Für den Thekenraum und Sitzungsraum   | 70 €   |
| zuzüglich Stromkosten (0,36 € je kWh)   |        |
| zuzüglich Wasser und Abwasser - pauschal -  | 10 €   |
| (7) Für eine kurzfristige Benutzung beträgt die Gebühr je Stunde                      | 4 €    |
| Für das Ausleihen von Stühlen wird eine Gebühr von                                    | 0,25 € |
| und Tischen von   | 1 €    |
| je Stuhl bzw. Tisch erhoben.  |        |

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeit und der Einrichtungsgegenstände nach § 1.

### § 4 Zahlungsfristen

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Ergeshausen zu überweisen.

Die vereinnahmten Gebühren werden am Jahresende entsprechend der zwischen den Ortsgemeinden Herold und Ergeshausen getroffene Zweckvereinbarung „Dorfgemeinschaftshaus“ vom 25.01.2000 anteilmäßig aufgeteilt (Herold =  $\frac{3}{4}$ ; Ergeshausen =  $\frac{1}{4}$ ).

### § 5

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04. März 1983, die 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 1986, die 2. Änderungssatzung vom 01. Juli 1991 und die 3. Änderungssatzung vom 01. Juni 1995 außer Kraft.

Ergeshausen, 01. Oktober 2001

Kurt Pfeifer  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Okt. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



15/10


# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Ergeshausen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 41 am 11. Okt. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ <sup>tritt</sup> am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 25. Okt. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

